

**SATZUNG DER STADT EMDEN ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 21
DER STADT EMDEN
vom 15.03.2018**

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2018, Nr. 13, S 150 / in Kraft seit 23.03.2018)

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 21



--- Geltungsbereich Veränderungssperre Nr. 21 M. im Original 1:2.000